

MEHRWEGANGEBOTS- PFLICHT ab 01.01.2023

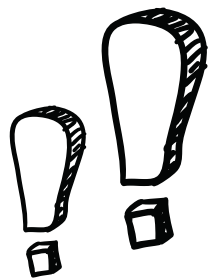
Gesetzliche Lage:

Ab Januar 2023 tritt eine Mehrwegangebotspflicht für Restaurants, Bistros und Cafés in Kraft. Das sieht die Änderung des Verpackungsgesetzes (VerpackG2) vor. Damit sollen weniger Einwegverpackungen aus Kunststoff für Essen und Getränke zum Mitnehmen verbraucht werden, zum Beispiel Getränke-To-Go-Verpackungen. Anbieter:innen von Essen und Getränken zum Mitnehmen müssen zusätzlich zur Einwegverpackung eine Mehrwegalternative anbieten! (§ 33, § 34 VerpackG2). Große Betriebe sind dazu verpflichtet, eine Mehrwegverpackung im Betrieb vorzuhalten. Kleine Betriebe mit einer Verkaufsfläche von bis zu 80 Quadratmetern (inklusive frei zugänglicher Sitz- und Aufenthaltsbereiche) und weniger als fünf Beschäftigten müssen es ermöglichen, mitgebrachte Gefäße der Kundschaft zu befüllen.

Facts:



- **Pflicht zum Angebot von Mehrweg** (>80 qm oder >5 Mitarbeiter:innen)
- **Umsetzung zum 01.01.2023**



COUNTDOWN
COUNTDOWN
COUNTDOWN



Der Augsburger
Becher als
einheitliche
Lösung für
alle Bars,
Kneipen und
Cafés in der
Innenstadt

